

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Auf der Grundlage des § 6 der Satzung des SV Molkau 04 e.V. erlässt der Vorstand zur Regelung der Beitragsangelegenheiten der Mitglieder eine Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SV Molkau 04 e.V.
3. Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des SV Molkau 04 e. V. ist gemäß der Vereinssatzung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung vom Vorstand beschlossener Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen verpflichtet. Die Beitragspflicht ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 3 Beitragsfestsetzung

1. Jedes Mitglied wird entsprechend seines Alters, seiner Abteilungszugehörigkeit sowie seines sozialen Status einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Klasse 0: Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter, ehrenamtliche Übungsleiter und Mitglieder von Organen lt. Satzung | <ul style="list-style-type: none">• Klasse 2 a: Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht der Abteilung Fußball angehören und nicht einer anderen Beitragsklasse zuzuordnen sind |
| <ul style="list-style-type: none">• Klasse 1: Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | <ul style="list-style-type: none">• Klasse 2 b: Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die der Abteilung Fußball angehören und nicht einer anderen Beitragsklasse zuzuordnen sind |

Entsprechend Sportförderungsrichtlinie der Stadt Leipzig wendet der SV Molkau 04 die Regelungen des Leipzig-Passes (50 % Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag) für die Beitragsklassen 1, 2 a und 2 b an. Bezugsberechtigte Mitglieder haben die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung gegenüber dem Vorstand unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Bei Wegfall von Voraussetzungen ist dies ebenfalls unaufgefordert dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den in Absatz 1 eingeteilten Beitragsklassen. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.05.2026 pro Monat:

Klasse 0:	beitragsfrei
Klasse 1:	12,00 EUR
Klasse 2 a:	16,00 EUR
Klasse 2 b:	20,00 EUR

Bei Zahlungseingang eines kompletten Jahresbeitrages eines Mitglieds der Klassen 1, 2a und 2b bis zum 15.01. eines Jahres wird dem Mitglied ein Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrages gewährt. Voraussetzung für diesen Nachlass ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren (z.B. Mitglied Kl. 2 b zahlt 220,- anstatt 240,- € Jahresbeitrag.)

Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes neue Mitglied einmalig 10,00 EUR.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Befreiung

Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter sozialer Notlage nicht möglich ist, Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds unter Beifügung entsprechender Nachweise die Beitragsleistungen stunden oder erlassen, jedoch nicht rückwirkend.

§ 5 Zahlungsweise, Fälligkeit

1. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich bargeldlos auf das Vereinskonto.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus fällig:
 - für alle Mitglieder am 15. Januar, am 15. April, am 15. Juli und am 15. Oktober eines Jahres jeweils für das laufende Quartal
 - bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig.
3. Nach Ermächtigung des Vereinsmitgliedes wird zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich das Lastschriftverfahren genutzt. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.

§ 6 Mahnverfahren

1. Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Vorstand ein Mahnverfahren einleiten.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf einer Schonfrist von zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche Mahnung dem betreffenden Mitglied zukommen zulassen.
3. Innerhalb des Mahnverfahrens ist mit jeder Mahnung dem säumigen Mitglied eine Nachentrichtungsfrist von 2 Wochen ab dem Datum des Mahnschreibens einzuräumen sowie auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen.
4. Leistet das betreffende Mitglied auf die erste Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht, ist eine zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Mitglieder, die auf die zweite Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht durch Zahlung oder anderweitig reagieren, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
6. Nach Streichung von der Mitgliederliste bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.
7. Im Rahmen des Mahnverfahrens anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied. Der Vorstand hat das Recht, bei jedem Mahnschreiben eine pauschale Mahngebühr von bis zu EUR 5,00 ohne Einzelnachweis zu verlangen.
8. Wird einem Lastschriftverfahren ohne vorherige Stornierung des Auftrages zur Ermächtigung dieses Verfahrens durch das Vereinsmitglied eigenmächtig widersprochen oder es erfolgt eine Rückbelastung mangels Deckung oder falscher Kontoverbindung, so sind die dem SV Molkau 04 zur Last gelegten Bankgebühren vom Vereinsmitglied bzw. vom Verursacher selbst zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit den beschlossenen Änderungen durch die Delegiertenversammlung vom 19.05.2026 zum 01.01.2027 in Kraft.